

## **Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft**

### **Allgemeinverfügung zur Nutzung des Programms „BUBE-Online“ bei der Übermittlung des Berichts für das Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister**

**Az.: 51-8402/17/11**

**Vom 10. Juni 2021**

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgende Allgemeinverfügung (Aktenzeichen 51-8402/17/11):

#### I.

1. Zur Übermittlung des Berichts nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, ist das Programm „BUBE-Online“ unter [www.bube.bund.de](http://www.bube.bund.de) zu nutzen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### II.

Die zuständige Behörde kann nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vorschreiben, dass die Betreiber von Betriebseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ein festgelegtes elektronisches Format für die Übermittlung des Berichts zu benutzen haben. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes für die Festlegung zuständig.

Die Datenerfassungssoftware zur betrieblichen Umweltberichterstattung „BUBE-Online“ wird bundeseinheitlich als Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Weitergabe der Berichtsdaten für die oben genannten Betriebseinrichtungen eingesetzt.

Die Betreiber der Betriebseinrichtungen erhalten die Zugangskennung für das Programm „BUBE-Online“ bei der für ihre Betriebseinrichtung zuständigen Behörde.

Zuständige Behörden sind entweder die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu Vorschriften über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister – SächsSRVAG), das Sächsische Oberbergamt (§ 1 Absatz 2 der Sächsischen Schadstoffregister-Zuständigkeitsverordnung – SächsSRZuVO) oder die Landesdirektion Sachsen (§ 1 Absatz 1 der Sächsischen Schadstoffregister-Zuständigkeitsverordnung – SächsSRZuVO). Danach ist die jeweilige Immissionsschutzbehörde für die Entgegennahme der Information zuständig, sofern auch nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften Freisetzungsdaten von Schadstoffen in die Luft übermittelt werden müssen. Ansonsten ist bei Freisetzung von Schadstoffen in das Wasser oder Abwasser die jeweilige Wasserbehörde und bei Freisetzung von Schadstoffen in den Boden sowie bei der Verbringung

außerhalb des Standortes, auch grenzüberschreitend, von Abfällen die jeweilige Bodenschutz-beziehungsweise Abfallbehörde zuständig.

Sofern die zuständige Behörde nicht bekannt ist oder Zugangsschwierigkeiten zu BUBE-Online auftreten, kann das sächsische BUBE-Systempostfach ([prtr.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:prtr.lfulg@smul.sachsen.de)) kontaktiert werden.

Zur Software gelangen die Betreiber über die Seite [www.bube.bund.de](http://www.bube.bund.de). Dort stehen auch Hinweise zum Umgang mit BUBE-Online bereit.

Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Referat 51 eingesehen werden. Es wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 0351 564-25120 oder 0351 564-25101 anzumelden.

Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.luft.sachsen.de/berichtspflichten-und-das-pollutant-release-and-transfer-register-prtr-14621.html> abrufbar.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden  
Hans-Oster-Straße 4  
01099 Dresden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form - nach Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch die Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Dresden, den 10. Juni 2012

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Dr. Hartmut Schwarze  
Abteilungsleiter

Dr. Stefan Seiffert  
In Vertretung des Abteilungsleiters